

Beschlussvorlage

Beratungsgegenstand:
Kreisweit einheitlicher Elternbeitrag im Bereich der Kindertageseinrichtungen

Dezernat/Abteilung/Stabsstelle:	Datum:	Amtszeit 2019-2024
Kreisjugendamt	20.06.2023	Vorlagen-Nr.: BV/015/2023

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	Status: (öffentlich/nicht-öffentlich)
Jugendhilfeausschuss	06.06.2023	öffentlich
Kreisausschuss	19.06.2023	nicht öffentlich
Kreistag	10.07.2023	öffentlich

Sachverhalt und Rechtslage:

Gemäß § 6 Abs. 4 der Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetzes (AVO-SBEBG) kann der Landkreis zum 1. August die Ausgestaltung der Elternbeiträge regeln. Bei der Bemessung des Elternbeitrages sind die in der Einrichtung bestehenden Angebotsstrukturen in Bezug auf Altersgruppen und Öffnungszeiten zu berücksichtigen. Der Beitrag der Erziehungsberechtigten ist für die Dauer des jeweiligen Kindergartenjahres so zu bemessen, dass die Summe der Elternbeiträge den festgelegten Prozentsatz nach der AVO-SBEBG nicht überschreitet.

Der Landtag hat am 26.04.2023 das Kita-Beitragsfreiheitsgesetz verabschiedet. Demnach darf zum 1. August 2023 der Elternbeitrag nur noch 10 % der Personalkosten betragen.

Situation im Landkreis Merzig-Wadern:

Der Landkreis Merzig-Wadern hat als einziger Landkreis im Saarland einen kreisweit einheitlichen Elternbeitrag ab dem Kindergartenjahr 2021/22 eingeführt. Gleichzeitig wurde das Öffnungszeitenmodell umgestaltet. Beides wurde sehr gut angenommen.

Bei der Ermittlung der perspektivischen Personalkosten für das Kindergartenjahr 2023/24 wurde eine Kostensteigerung von rd. 2,3 Mio. Euro ermittelt. Somit liegen die zu erwartenden Personalkosten bei 46.518.735,57 €. Die Beteiligung der Eltern in Form des Elternbeitrages senkt sich von 12,5 % um 2,5 % auf 10 %

Die Verwaltung schlägt vor, die Beiträge wie folgt festzulegen:

Krippe (ganztags)	190,00 €	bisher 230,00 €
Kindergarten bis 7 Stunden	59,00 €	bisher 71,00 €
Kindergarten bis 10 Stunden	83,00 €	bisher 102,00 €

Kommunen und Trägervertreter der Kindertageseinrichtungen sowie der Kreiselternausschuss werden über die geänderten Beiträge informiert.

Finanzielle und personelle Auswirkungen:

Der Landkreis hat laut § 6 Abs. 4 Satz 8 AVO-SBEBG die Einnahmeausfälle der Träger, soweit diese aus der Elternbeitragsregulierung erfolgt, zu tragen. Bisher wurden die entsprechenden Defizite durch die kreisangehörigen Kommunen getragen. Es wird davon ausgegangen, dass sich das Defizit in der Summe minimiert, da Risiken in der Beitragskalkulation durch den Wegfall vieler unterschiedlicher Öffnungszeitenmodelle und somit unterschiedlicher Beiträge entfallen und so die tatsächlichen Einnahmen sehr nah an den prozentual festgelegten Elternbeitrag herankommen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Satzung betreffend den kreisweit eingeführten Elternbeitrag.

Anlagen:

- Aufnahmebedingungen und Platzvergaben in Kitas
- Beitragsfreiheitsgesetz Kita
- Satzung August 2023 – Kreisweit einheitlicher Elternbeitrag

Beratungsergebnisse:

Jugendhilfeausschuss	06.06.2023
Beschluss: einstimmig Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreistag die Beschlussfassung der Satzung.	
Kreisausschuss	19.06.2023
Beschluss: einstimmig Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Satzung – wie in der Anlage beigefügt - zu beschließen.	